



Betauungsrichtlinien

ProfessorInnen gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1975 (BDG)

K	Kollegiengeld für ProfessorInnen (§ 165 BDG)	12 Stunden/Semester (unter 3 Stunden/Semester besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
Y	Lehrtätigkeit von ProfessorInnen, die 12 Stunden/Semester übersteigt	nicht verrechenbar

VertragsprofessorInnen (VBG 1948 - all inclusive)

VK	VertragsprofessorInnen	nicht verrechenbar
-----------	------------------------	--------------------

ProfessorInnen (AngG/Kollektivvertrag - all inclusive)

VK-K	UniversitätsprofessorInnen gemäß § 25 KV (§§ 98, 99 Universitätsgesetz 2002)	nicht verrechenbar
-------------	--	--------------------

ProfessorInnen (AngG/Kollektivvertrag +§160 BDG mit Fortzahlung der Bezüge)

R	Univ.-Doz (§ 172a BDG) bzw VertragsdozentInnen (§ 56 c VBG) erteilte Stunden	8 Stunden/Semester (unter 3 Stunden/Semester besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
T	Univ.-Doz (§ 172a BDG) bzw VertragsdozentInnen (§ 56 c VBG) für darüber hinaus gehend erteilte Stunden	2 Stunden/Semester
Z	DozentInnenlehrveranstaltung	nicht verrechenbar

UniversitätsdozentInnen (BDG)/ VertragsdozentInnen (VBG)

R	Univ.-Doz (§ 172a BDG) bzw VertragsdozentInnen (§ 56 c VBG) erteilte Stunden	8 Stunden/Semester (unter 3 Stunden/Semester besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
T	Univ.-Doz (§ 172a BDG) bzw VertragsdozentInnen (§ 56 c VBG) für darüber hinaus gehend erteilte Stunden	2 Stunden/Semester
Z	DozentInnenlehrveranstaltung	nicht verrechenbar

UniversitätsassistentInnen (BDG)

1	Lehrzulage gemäß § 52 Abs 1 u. 2 GehG für das selbständige Abhalten von Lehrveranstaltungen (ab dem Ablauf von 2 vollen Semestern ab erstmaliger Bestellung)	2 Stunden/Semester
5	Kollegiengeld für weitere Betauung gemäß § 52 Abs. 3 GehG	4 bzw. 6 Stunden/Semester provisorisches/definitives Dienstverhältnis



AssistentInnen (postdoc) - „Säule 2“ alt (VBG)

A1-K	AssistentInnenstunden - klinischer Bereich	4 Stunden/Semester (unter 4 Stunden besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
A1-nK	AssistentInnenstunden - nicht klinischer Bereich	4 Stunden/Semester (unter 4 Stunden besteht kein Anspruch auf Abgeltung)
x2	AssistentInnenstunden	nicht verrechenbar (wird eingesetzt für Habilitierte die Freifächer anbieten möchten)

Personengruppen: AN AssArzt
AN UnivAss

Selbstständige Lehre ist erst ab dem 3. Verwendungsjahr möglich!

Wissenschaftliche/Ärztliche MitarbeiterInnen (post doc/post graduate), ÄrztInnen in Facharztausbildung - ohne Qualifizierungsvereinbarung (gemäß AngG/Kollektivvertrag - all inclusive)

x1-K	UniversitätsassistentInnen gemäß § 26 Abs 1 KV sowie ÄrztInnen in FA-Ausbildung gemäß § 44 KV (selbständige Lehre vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nur bei Einstufung nach § 49 Abs 3 lit a KV oder Absolvierung der an der Universität angebotenen didaktischen Ausbildung) einschließlich jener mit Entwicklungsvereinbarung	3 bzw 6 Stunden/Semester - (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 2 bzw 4 Stunden/Semester) - nicht verrechenbar
x1-K	Senior Scientists gemäß § 26 Abs 2 KV (selbständige Lehre vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nur bei Einstufung nach § 49 Abs 3 lit a KV oder Absolvierung der an der Universität angebotenen didaktischen Ausbildung)	3 bzw 6 Stunden/Semester - (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 2 bzw 4 Stunden/Semester) -
x2-K	AssistentInnenstunden	nicht verrechenbar (wird eingesetzt für Habilitierte, die Freifächer

Wissenschaftliche/Ärztliche MitarbeiterInnen (post doc/post graduate), ÄrztInnen in Facharztausbildung - mit Qualifizierungsvereinbarung (gemäß AngG/Kollektivvertrag - all inclusive)

x1-K	AssistenzprofessorInnen	6 Stunden/Semester - nicht verrechenbar (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 4 Stunden/Semester)
x1-K	AssistenzärztInnen	6 Stunden/Semester - nicht verrechenbar (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 4 Stunden/Semester)
x1-K	Assoziierte ProfessorInnen	12 Stunden/Semester - nicht verrechenbar (im Durchschnitt von 2 aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht mehr als 8 Stunden/Semester)
x2-K	AssistentInnenstunden	nicht verrechenbar (wird eingesetzt für Habilitierte, die Freifächer anbieten möchten)

Wissenschaftliche BeamtInnen

N	Wissenschaftliche BeamtInnen	12 Stunden/Semester nicht verrechenbar
----------	------------------------------	---

Andere Lehrende die ein Dienstverhältnis zur MedUni Wien haben

Cx	Angestellte (Globalbudget)/ Vertragsbedienstete	4 Stunden/Semester nicht verrechenbar
Nx	BeamtInnen allgemeine Verwaltung	4 Stunden/Semester nicht verrechenbar
DAF-K DF-K DPD-K DPG-K DAS-K DFW-K	ProjektmitarbeiterInnen (§§ 26, 27 UG)	4 Stunden/Semester; Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als „externer Lektor“ erforderlich.
D1AF-K D1F-K D1PD-K D1PG-K D1SA-K D1FW-K	ProjektmitarbeiterInnen (§§ 26, 27 UG)	Mehrbetrauung auf Antrag des OE- Leiters/der OE-Leiterin bei Teilzeitbeschäftigten (max. 4 Stunden/Semester)

ProjektmitarbeiterInnen gemäß §§ 26, 27 dürfen erst ab dem 3. Verwendungsjahr selbstständige Lehre abhalten!

Die Codierungszuordnung hängt vom jeweiligen Arbeitsverhältnis ab.

Studentische MitarbeiterInnen (AngG/KV – nur Lehre)

TU-K	TutorInnen (1. Bestellung)	4 Stunden/Semester
TU2-K	TutorInnen (2. Bestellung)	4 Stunden/Semester
TU3-K	TutorInnen (3. Bestellung)	4 Stunden/Semester

Ein/e TutorIn darf im 1. Abschnitt ab einer Gruppengröße von 15 Studierenden und ab dem 2. Abschnitt ab einer Gruppengröße von 10 Studierenden eingesetzt werden.

DE-K	DemonstratorInnen (1. Bestellung)	4 Stunden/Semester
DE2-K	DemonstratorInnen (2. Bestellung)	4 Stunden/Semester
DE3-K	DemonstratorInnen (3. Bestellung)	4 Stunden/Semester

DemonstratorInnen sind Studierende, die neben Lehrtätigkeit ein zusätzliches Aufgabenprofil im Bereich der Lehre aufweisen (z.B. Administration). Das Stundenkontingent ist gedeckelt und wird im Rahmen der Zielvereinbarung mit den Organisationseinheiten festgelegt. Ein gleichzeitiger Tutoriumsvertrag ist nicht möglich.

Das Beschäftigungsausmaß eines studentischen Mitarbeiters / einer studentischen Mitarbeiterin darf 20 Stunden/Woche nicht übersteigen.



LektorInnen

C-K	Externe Lehrende (nicht habilitiert)	4 Stunden/Semester
C3-K	Externe Lehrende (nicht habilitiert) nach 3-Jahren	4 Stunden/Semester
C8-K	Externe Lehrende (nicht habilitiert) nach 8-Jahren	4 Stunden/Semester

Externe DozentInnen / PrivatdozentInnen ohne Dienstverhältnis zur MedUni Wien

P	PrivatdozentInnen (habilitiert) - Pflichtlehre	4 Stunden/Semester
Px	PrivatdozentInnen (habilitiert) - Freifächer und Wahlfächer	nicht verrechenbar

Lehrkrankenhäuser

Wx	Kooperationsvertrag mit Lehrkrankenhäusern
-----------	--

Allgemeine Informationen

Das vorgeschriebene Höchststundenausmaß darf bei folgenden Personengruppen nicht überschritten werden:

- AssistentInnen, Wissenschaftliche/Ärztliche MitarbeiterInnen (post doc/post graduate), ÄrztInnen in Facharztausbildung etc.
- Externe Lehrende
- Andere Lehrende, die ein Dienstverhältnis zur MedUni Wien haben
- Wissenschaftliche BeamtInnen und BeamtInnen „allgemein“
- Studentische MitarbeiterInnen

UniversitätsprofessorInnen (BDG)

Eine Kollegiengeldabgeltung erfolgt ab 3 Semesterstunden. Eine geringere Semesterstundenzahl kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraums (ein Studienjahr) ausgeglichen werden, Voraussetzung für eine Abgeltung ist jedenfalls eine Gesamtsemesterstundenzahl von mindestens 6 Semesterstunden pro Studienjahr. Die Gesamtstunden müssen mindestens 2 Semesterstunden Pflicht- bzw. Wahlfächer pro Studienjahr enthalten. Für eine Lehrtätigkeit von weniger als 3 Semesterstunden pro Semester bzw. weniger als sechs Semesterstunden pro Studienjahr gebührt keine Abgeltung.

Die abgeltbaren Stunden setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 Stunden im Semester gebührt ein Grundbetrag, der jeweils mit 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres valorisiert wird.
- Für jede auf 8 fehlende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag um 12,5 % vermindert.



- Für jede über 8 hinausgehende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag hingegen um 10 % erhöht. Solche Erhöhungen sind bis zum Gesamtausmaß von 12 Stunden pro Semester möglich.

UniversitätsdozentInnen (BDG) /Vertragsdozenten (VBG), ProfessorInnen (AngG/Kollektiv- vertrag + §160 BDG mit Fortzahlung der Bezüge)

Eine Kollegiengeldabgeltung erfolgt ab 3 Semesterstunden. Eine geringere Semesterstundenzahl kann innerhalb eines Durchrechnungszeitraums (ein Studienjahr) ausgeglichen werden, Voraussetzung für eine Abgeltung ist jedenfalls eine Gesamtsemesterstundenzahl von mindestens 6 Semesterstunden pro Studienjahr. Die Gesamtstunden müssen mindestens 2 Semesterstunden Pflicht- bzw. Wahlfächer pro Studienjahr enthalten. Für eine Lehrtätigkeit von weniger als 3 Semesterstunden pro Semester bzw. weniger als sechs Semesterstunden pro Studienjahr gebührt keine Abgeltung. Die abgeltbaren Stunden setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Für eine tatsächliche Lehrtätigkeit von 8 Stunden im Semester gebührt ein Grundbetrag, der jeweils mit 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres valorisiert wird.
- Für jede auf 8 fehlende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag um 12,5 % vermindert.
- Für jede über 8 hinausgehende Semesterstunde wird dieser Grundbetrag hingegen um 10 % erhöht. Solche Erhöhungen sind bis zum Gesamtausmaß von 10 Stunden pro Semester möglich.

UniversitätsassistentInnen (BDG)

Eine Lehrzulage erfolgt ab 2 Semesterstunden und ist bis maximal 6 bzw. 8 Semesterstunden möglich. Die abgeltbaren Stunden setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Eine Gehaltszulage für die ersten beiden Stunden im Semester.
- Kollegiengeldabgeltung für weitere über 2 Stunden im Semester bis zu maximal 6 bzw. 8 Stunden.

AssistentInnen (VBG) – „Säule 2“ alt

Eine Abgeltung erfolgt ab 4 Stunden/Semester. Habilitierte privatrechtliche AssistentInnen können aufgrund ihrer Venia das Stundenkontingent überschreiten, die zusätzliche Lehre ist jedoch nicht abgeltbar.

Studentische MitarbeiterInnen (AngG/KV – nur Lehre)

Ein/e StudentIn kann als TutorIn / DemonstratorIn an der MedUni Wien beschäftigt werden, wenn:

- er/sie im Zeitpunkt seiner/ihrer Betreuung Diplom-(Master)studentIn an einer Universität, FH oder einer sonstigen gleichwertigen Einrichtung ist,



- er/sie die Fachkenntnisse dieses Diplom-(Master)studiums bei seiner/ihrer Beschäftigung als TutorIn / DemonstratorIn einsetzen soll,
- er/sie seit dem Wintersemester 2007 insgesamt noch keine 4 Jahre als TutorIn / DemonstratorIn an der MedUni Wien beschäftigt war.

Sind alle diese Voraussetzungen gegeben, ist eine Beschäftigung als TutorIn / DemonstratorIn möglich.

Für die Abgeltung der Verwendung als DemonstratorIn wurden die folgenden Sätze festgelegt:

- Satz 1 (ab der 1. Bestellung): € 53,69 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 2 (ab der 2. Bestellung): € 81,04 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 3 (ab der 3. Bestellung): € 108,38 / Semesterwochenstunde / Monat

Für die Abgeltung der Verwendung als TutorIn wurden die folgenden Sätze festgelegt:

- Satz 1 (ab der 1. Bestellung): € 53,69 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 2 (ab der 2. Bestellung): € 69,90 / Semesterwochenstunde / Monat
- Satz 3 (ab der 3. Bestellung): € 86,71 / Semesterwochenstunde / Monat

LektorInnen

Die Höhe der Abgeltung hängt von der Dauer der Verwendung ab.

- In den ersten 3 Jahren der Verwendung: € 228,80 / Semesterwochenstunde / Monat
- Nach 3-jähriger Verwendung: € 273,03 / Semesterwochenstunde / Monat
- Nach 8-jähriger Verwendung € 306,85 / Semesterwochenstunde / Monat

Freifachlehrveranstaltungen können grundsätzlich nur von Habilitierten abgehalten werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe (Habilitation) kann auch ein/e Nichthabilitierte/r einmalig um 2 Semesterstunden ansuchen, dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular (siehe Homepage: <https://www.meduniwien.ac.at/web/externe-lehrende/formulare-zum-download/> bzw. siehe Intranet MedUni Wien: <https://intranet.meduniwien.ac.at/lehre/lehre-abhalten-wann-wie-wo/formulare-lehrabhaltung/>)
- Publikationsliste
- Exposé
- Befürwortung des Leiters/der Leiterin der Organisationseinheit über die eingereicht wird

Für *ProfessorInnen* gilt: *Freifächer* werden bezahlt, wenn die entsprechenden Kriterien (10 TeilnehmerInnen) erfüllt werden und das Höchstausmaß für abgeltbare Lehre (12 SStd/Semester) nicht überschritten wird.



Für *DozentInnen* gilt: max. 2 Stunden/Semester können für Freifächer abgegolten werden, wenn die entsprechenden Kriterien (10 TeilnehmerInnen) erfüllt werden und das Höchstausmaß für abgeltbare Lehre (10 SStd./Semester) nicht überschritten wird.

Für *PrivatdozentInnen* gilt: **Freifächer** können im Rahmen der Venia angeboten werden, es ist keine gesonderte Abgeltung vorgesehen.

Pflichtfamulaturen werden nicht betraut – es ist keine MedCampus Eingabe erforderlich, da auch keine Einträge im Vorlesungsverzeichnis vorgesehen sind.

Für die Verrechnung bei Anspruch auf Abgeltung gilt:

TeilnehmerInnenlisten für UN202/UN203 Lehrveranstaltungen sind direkt an das Büro der Curriculumdirektion zu senden. Für alle anderen Lehrveranstaltungen gelten die im MedCampus eingetragenen TeilnehmerInnenzahlen zum Zeitpunkt der Deadline. Deadline für die Abgabe von Dekreten und TeilnehmerInnenlisten für das Wintersemester ist der 1. März und für das Sommersemester der 1. Juli. Später einlangende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass soweit eine gesonderte Lehrabgeltung für die Durchführung von Lehrveranstaltungen vorgesehen ist (wie im Falle von Externen Lehrenden, von BeamtInnendienstverhältnissen bzw. übernommenen Vertragsbedienstetenverhältnissen), diese Abgeltung nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien und nach Nachweis der Abhaltung erfolgen kann.

Mindestanzahl an TeilnehmerInnen um einen Anspruch auf Lehrabgeltung zu begründen im Überblick:

Freifächer/Freie Wahlfächer (UN202, UN203)	10 TeilnehmerInnen
PhD - Doctor of Philosophy (UN094)	5 TeilnehmerInnen
Doctoral Program of Applied Medical Science (UN790)	5 TeilnehmerInnen
Medizinische Informatik (UN066 936)	5 TeilnehmerInnen
Molecular Precision Medicine (UN066 329)	5 TeilnehmerInnen

Univ. Prof. Dr.ⁱⁿ Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre